



Mitteilungen der Stadt

und der Ortsverwaltungen

in Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra,
Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf

Verantwortlich für Redaktionelles: Bürgermeister M. Schafft · Tel. 0 73 71 / 1 83 12 · Fax 1 83 55 · E-Mail cbarth@riedlingen.de (s. Impressum) · www.riedlingen.de

Allgemeinverfügung

Corona-bedingtes Alkoholverbot in Riedlingen

I. Von Donnerstag, 27. Januar 2021, ab 12:00 Uhr bis Sonntag, 14. Februar 2021, 24:00 Uhr gilt ein räumlich und zeitlich begrenztes Verbot zum öffentlichen Konsum von Alkohol.

Begründung: Auf Basis der Beschlüsse der MPK i.V.m. 5. Corona VO a.F. ist der öffentliche Konsum von Alkohol zu untersagen; Städte und Gemeinden sind angehalten die maßgeblichen Plätze zu definieren. Dies erfolgt für Riedlingen und die Ortsteile mit dieser Allgemeinverfügung.

Aufgrund der §§ 32, 28 Abs. 1 S.1 und 2, 28a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 IfSG i.V.m. §§ 1, 3, 4, 5, 6, 9, 27a Abs. 1, 49, 51, 52, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in Verbindung mit §31, 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 2, 18, 19, 20 und 24 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen ergeht daher folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten im Bereich Zwiefalter Straße (Kreuzung B 312, Feuerwehr und Polizei), Altstadt und Tourist-Energie-Point, Busbahnhof (alle ZOBs), an den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie den Biotopen (Mißmalsche Anlage und Zollhauserbach) im Stadtgebiet ist Personen, die durch die Vorbereitung, die Durchführung oder durch andere Handlungen als Konsumenten von Alkohol auftreten, in folgenden Zeiträumen verboten (Platzverweis): von Donnerstag, 27. Dezember 2021 ab 12:00 Uhr bis Sonntag, 14. Februar 2021, 24:00 Uhr. Der betroffene Bereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1). Die vom Betretungsverbot betroffenen Fläche ist im Plan rot umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

3. Für den Fall, dass Sie entgegen Ziffer 1 den genannten Bereich betreten, wird unmittelbarer Zwang angedroht. Der Polizeivollzugsdienst leistet hierbei gebührenpflichtig Vollzugshilfe. Hinweise: Die Zuwiderhandlung gegen einen vollziehbaren Platzverweis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 84a Abs. 1 PolG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Der Polizeivollzugsdienst kann weitere erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr jederzeit treffen, z.B. Gewahrsamnahmen gemäß § 28 PolG.

Die Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit Lageplan, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung, Ordnungsamt, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Zimmer 12 zur Einsichtnahme aus.

Riedlingen, 25. Januar 2021
Marcus Schafft, Bürgermeister

Plan siehe Seite 3

ANZEIGE



Wir sind weiterhin für Sie da

Auch wenn unsere Ausstellungen geschlossen bleiben müssen, sind wir für Sie weiterhin für Planungsanfragen, Änderungswünsche, Bestellungen, Ersatzbedarf oder sonstige Fragen erreichbar unter:

info@kwb-riedlingen.de oder **07371 909050** in Riedlingen
info@kwb-badsaulgau.de oder **07581 2276** in Bad Saulgau

**RATHAUS RIEDLINGEN**

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und tragen Sie eine Alltagsmaske!
Mo. – Do. 8 – 12 Uhr, Do. 14 – 18 Uhr,
Fr. 8 – 12:30 Uhr **Telefon 07371/183-0**

AMTS- UND SPRECHTAGE DER VERWALTUNG

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und tragen Sie eine Alltagsmaske!

Rathaus Daugendorf **Telefon 07371/2424**

Di. 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

Rathaus Grüningen **Telefon 07371/7386**

Di. 18.30 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung

Rathaus Neufra **Telefon 07371/6334**

Mi. 18.00 - 20.00 Uhr, weitere nach Vereinbarung

Rathaus Pflummern **Telefon 07371/8416**

Do. 19 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung

Rathaus Zell **Telefon 07373/1420**

Do. 19 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung

Rathaus Zwiefaltendorf **Telefon 07373/2837**

Mi. 19.30 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung

ÖFFNUNGSZEITEN STÄDTISCHER EINRICHTUNGEN

Fundbüro im Rathaus Riedlingen, Telefon 183-39

Stadtbibliothek Kapuzinerweg 2, Telefon 8094: corona-bedingt kontaktlos

Offene Jugendarbeit:

Tel. 07371/934485, Büro Schlachthausstraße 3
oder unter oja-riedlingen@hausnazareth.de erreichbar

BIS AUF WEITERES GESCHLOSSEN:

Hallenbad Tel. 9662619; Mo. 20 - 22 Uhr, Di. 18 - 22 Uhr,
Mi. 19.30 - 21.30 Uhr, Fr. 20 - 22 Uhr, Sa. 13 - 20 Uhr, So. 12 - 20 Uhr
Den ganzen Eintrag zum Hallenbad auf der Homepage finden Sie
alternativ auch unter: <http://www.riedlingen.de/Hallenbad.html>

Feuerwehrmuseum Mühlgasse 17:

Samstag/Sonntag 14 - 17 Uhr

Museum Schöne Stiege/Städt. Galerie Spital z. Hl. Geist:

Freitag und Samstag 15 bis 17 Uhr, Sonntag von 14 bis 17 Uhr

Führungen sind leider bis auf weiteres nicht möglich

UMWELTECKE

Müllabfuhrtermine:

Restmüllabfuhr Mittwoch, 27.01.2021

(Mülltonne)

Restmüllabfuhr Montag, 06.02.2021

(1.100 l Container)

Papierabfuhr Dienstag, 02.02.2021

Gelber Sack Mittwoch, 03.02.2021

Grüngut

Annahmeplatz am bisherigen Wertstoffhof Riedlingen;

Öffnungszeiten: März – Nov.: Mittwoch, 16 – 19 Uhr,

Samstag, 11 – 14 Uhr; Dez. – Feb.: Samstag 11 – 14 Uhr

Altglascontainer Standorte: Riedlingen: Zwiefalter Straße, Daimlerstraße, Alte Unlinger Straße; **Grüningen:** Ammelhauser Straße; **Neufra:** Gewerbegebiet Rauhe Wiesen; **Pflummern:** Gemeindehaus; **Zwiefaltendorf:** bish. Wertstoffhof

Unlingen Recyclingzentrum - Öffnungszeiten:

Mo./Mi./Fr. 9 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr, Di./Do. 13 – 17 Uhr, Sa. 9 – 12 Uhr

TELEFON-NOTRUF

Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112 oder 192 22
Notarzt	112
Polizei-Notruf (jeweils ohne telefonische Vorwahl)	110
Polizeirevier Riedlingen	07371/9380
Krankentransporte	07351/19222
Wasserversorgung Riedlingen	07371/18327
Kläranlage Riedlingen	07371/3590
Gasstörungsstelle	0800/0824505

SONSTIGE - TELEFONISCH ERREICHBAR

Dienstzeiten des Landratsamtes Biberach

Außenstelle Riedlingen, Krankenhausweg 3

KFZ-Zulassungsbehörde:

Telefon 07351/52-6887 oder -6888, Fax 07351/52-6839

Straßenamt: Telefon 07351/52-6824; Fax 07351/52-6828

Kreissozialamt:

Telefon 07351/52-6870 oder -6876; Fax 07351/52-6889

Jugendamt Riedlingen, Zwiefalter Straße 56 A

Sozialer Dienst, Telefon 07351/52 6233; Fax 07351/52 6147

Finanzamt: Telefon 07351/590

Sozialstation Riedlingen, Alten- und Krankenpflege

Telefon 07371/932020, Riedlingen, St.-Gerhard-Straße 16

Seniorenngenosenschaft Riedlingen e. V.

Vorsitzender Josef Martin, Telefon 07371/8394

Tagespflege: Stadtgraben, Telefon 07371/923170

Essen auf Rädern: Telefon 07371/9297542

Deutsches Rotes Kreuz: Sprechzeiten: Di. 14 - 16 Uhr, Do. 10 - 12 Uhr

- Büro in Biberach Telefon 07351/157024

Katholische Kirchengemeinde St. Georg

Nachbarschaftshilfe Telefon/Fax 07371/9320-20, oder 3662

Tafelladen (Träger: Deutsches Rotes Kreuz):

geöffnet: Samstag 11.00 - 13.00 Uhr

Ansprechpartner: Hans Petermann, Zur Donaubrücke 9, 88499 Riedlingen-Zwiefaltendorf, Tel. 0 73 73 / 92 16 504, Mobil 0 151 / 12 13 16 34

Freundeskreis Freunde für Fremde

Begegnungscafé für Einheimische und Flüchtlinge:

Termin siehe unter der Rubrik „Vereine“

Ansprechpartner für den Freundeskreis Freunde für Fremde:

Tel. 07371/18337

ÄRZTE/APOTHEKENNOTDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Tel: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst:

0180 / 1929343

Augenärztlicher Notdienst:

0180 / 1929350

Zahnärztlicher Notdienst:

01805 / 911650

Apothekennotdienst:

0800 / 0022833

**Mitteilungsblatt
der Stadt Riedlingen**

Impressum

Herausgeber: Stadt Riedlingen

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister M. Schafft

Für den Anzeigenteil: Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen.

Redaktion: Bürgermeisteramt Riedlingen, Rathaus, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Telefon (MBL) 07371/18312, Fax (MBL) 07371/18355, E-Mail: cbarth@riedlingen.de

Öffnungszeiten: Mo bis Do. 8 bis 12 Uhr

Do. nachmittag 14 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Redaktionsschluss: Freitag 10 Uhr, beim Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, 1. OG, Zimmer 103.

Erscheinungsweise: wöchentlich am Mittwoch (Regelfall)

Verlag, Anzeigenverkauf, Herstellung & Vertrieb:

Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen,

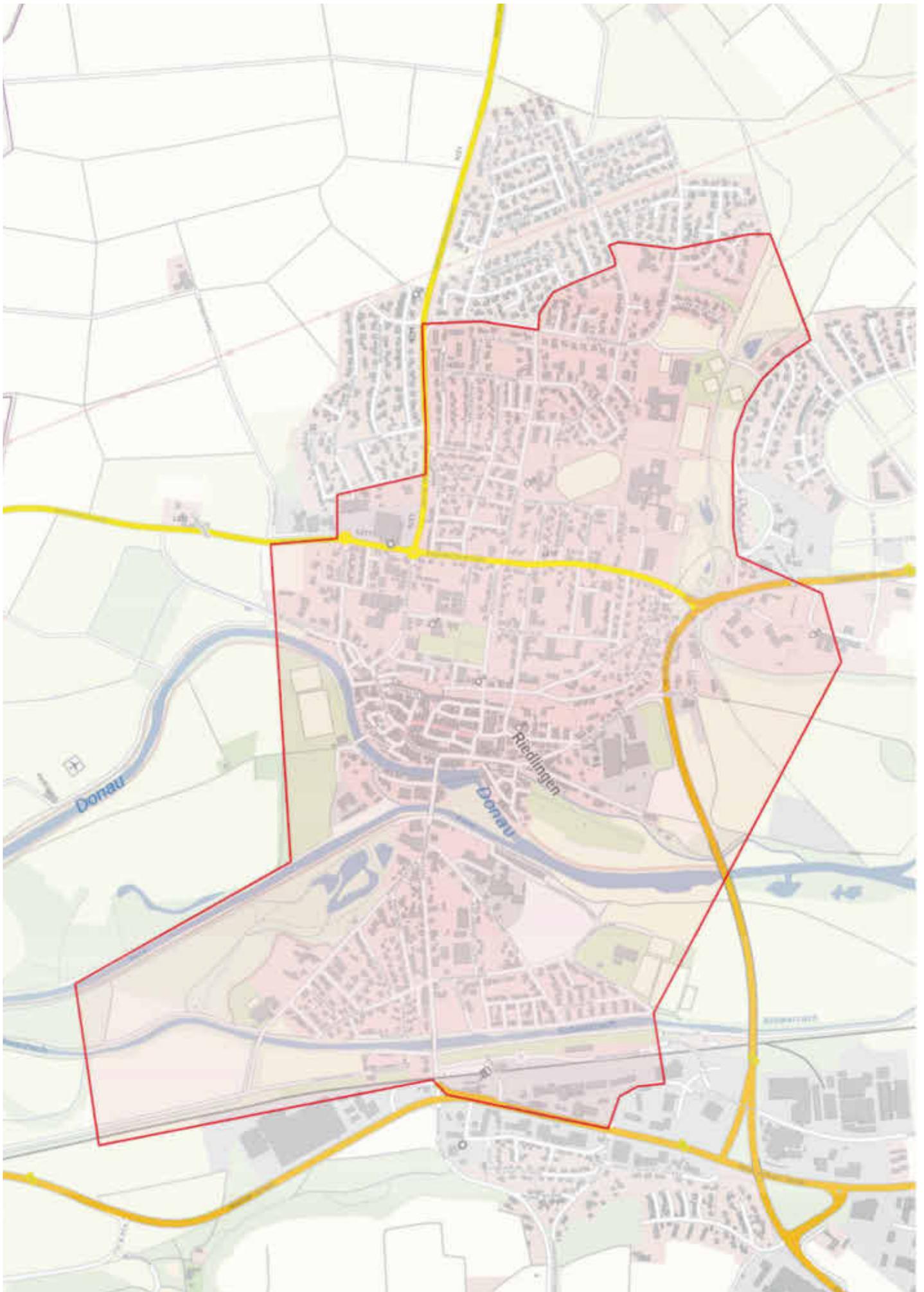
Tel. 0 73 71/93 72 21, Fax 07 51/29 55-99-84 99

E-Mail: anzeigen.riedlingen@schwaebische.de

Layout & Gestaltung: Druck und Verlag Wagner, Kornwestheim

Verteilung an alle Haushaltungen im Bereich der Stadt Riedlingen und der Teillorte Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra, Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf







Amtliche Bekanntmachungen

Vorentwurf Flächennutzungsplanfortschreibung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen Landkreis Biberach

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen den, 15.01.2021
Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

Billigungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorentwurf Flächennutzungsplanfortschreibung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen Landkreis Biberach

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 31.01.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 16.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung

Der Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, wird mit Begründung vom 16.12.2020, Umweltbericht vom 26.11.2020 mit Anlagen und Landschaftsplan vom 18.06.2020 mit Anlagen,

von Montag, dem 08.02.2021 bis Montag, dem 15.03.2021,

öffentlich ausgelegt. (Ort der Auslegung siehe unten).

Innerhalb dieser Frist besteht bei der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Großer Sitzungssaal während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung für jedermann Gelegenheit, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Seit Dienstag, den 02. November 2020, ist die Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Großer Sitzungssaal für Besucher nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Flächennutzungsplan unter der Tel. Nr. 07371/ 183-0 möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen des Bauungsplans zusätzlich im Internet unter http://www.riedlingen.de/Flaechennutzungsplan+_FNP_.html einsehbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 26.02.2021, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Riedlingen

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Riedlingen, den 15.01.2021
Schafft, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen

Aufgrund von §96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §14 Eigenbetriebsgesetz hat die Verbandsversammlung des AZV Donau-Riedlingen am 25.11.2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan und Vermögensplan

Der Haushalt wird festgesetzt

1.	im Erfolgsplan mit folgenden Beträgen	
1.1	Summe der Erträge aus dem lfd. Geschäft	2.138.200,00 €
1.2	Summe anderer Erträge	0 €
1.3	Gesamtsumme der Erträge (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2.138.200,00 €
1.4	Summe der Aufwendungen aus dem lfd. Geschäft	-2.138.000,00 €
1.5	Summe anderer Aufwendungen -200,00 €	
1.6	Gesamtsumme der Aufwendungen (Saldo ,aus 1.4 und 1.5)	-2.138.200,00 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)	0,00 €
2.	im Vermögensplan mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel	198.000,00 €
2.2	Gesamtbetrag des Finanzierungsbedarfs	-198.000,00 €
2.3	Fianzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000,00 €

§ 5 Umlagenbedarf

1. Betriebs- und Verwaltungskostenumlage

Gesamtbetrag der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage 2.134.200,00 €
Der Umlageschlüssel ergibt sich aus §17 der Verbandssatzung

Gemeinde	Anteil Kläranlage	Anteil PWs Sammler, RÜBs	Anteil gesamt
Altheim	72.221,24 €	62.397,27 €	134.618,51 €
Betzenweiler	43.928,48 €	24.377,39 €	19.551,09 €
Dürmentingen	87.304,25 €	75.128,13 €	162.432,38 €
Ertingen	207.634,78 €	182.992,14 €	390.626,92 €
Hettingen	30.353,60 €	24.722,35 €	55.075,95 €
Langenenslingen	98.772,15 €	82.556,80 €	181.328,95 €
Riedlingen	383.541,40 €	344.998,97 €	728.540,37 €
Unlingen	82.617,55 €	63.498,04 €	146.115,59 €
Uttenweiler	19.807,43 €	17.088,54 €	36.895,97 €
Dairyfood GmbH	254.636,88 €		254.636,88 €
Gesamt:	1.261.266,67 €	872.933,33 €	2.134.200,00 €

2. Vermögensumlage

Gesamtbetrag der Vermögensumlage 198.000,00 €
Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 14 der Verbandssatzung

Gemeinde	Anteil in %	Anteil in €
Altheim	6,68	13.226,40
Betzenweiler	2,39	4.732,20
Dürmentingen	8,87	17.562,60
Ertingen	15,63	30.947,40



Hettingen	3,50	6.930,00
Langenenslingen	8,52	16.869,60
Riedlingen	44,66	88.426,80
Unlingen	8,15	16.137,00
Uttenweiler	1,60	3.168,00
Gesamt	100,00	198.000,00

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 2 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 05.01.2021 AZ 11-AZV Donau-Riedlingen die Haushaltssatzung für vollziehbar erklärt. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 29. Januar 2021 bis einschließlich 10. Februar 2021 im Betriebsgebäude der Kläranlage Riedlingen öffentlich aus.

Riedlingen, den 21.01.2021

Gez. Marcus Schafft
Verbandsvorsitzender



Stadt Riedlingen

Persönliche Beratung beim unabhängigen Energieberater der Verbraucherzentrale

Die persönliche Beratung der Energieagentur für Bürgerinnen und Bürger kann aus gegebenem Anlass zurzeit nur telefonisch stattfinden. Der erste Beratungstermin erfolgt unentgeltlich. Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich und kann unter der Telefonnummer: 07371/183-21 oder mernst@riedlingen.de vereinbart werden.

Corona-Info



Wurde Ihr Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung bereits geprüft?

Folgende Personen haben mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung:

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben.
- Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind.
- Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind.
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Terminvereinbarung

Impftermine können bei den Zentralen Impfzentren unter der Tele-

fonnummer 116 117 oder unter www.impfterminservice.de/impftermine vereinbart werden.

Bei der Stadtverwaltung hat sich ein Ehrenamtlicher gemeldet der den Fahrdienst zu den Impfzentren anbietet. Bei Bedarf können Sie sich bei Frau Rimmel, 07371/18336 melden.

Baden-Württemberg

Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Pressestelle

Minister Peter Hauk MdL: „Wir möchten, dass unsere jungen Erwachsenen gerne im Ländlichen Raum leben und sich dort wohl fühlen“

Modellprojekt „Junges Wohnen“ startet mit sechs ausgewählten Modellkommunen

„In vielen ländlichen Gemeinden fehlt attraktiver Wohnraum, der den Wünschen und spezifischen Bedürfnissen von jungen Erwachsenen entspricht. Das kann einer der Gründe sein, warum junge Menschen nicht im Ländlichen Raum bleiben bzw. nach Ausbildung oder Studium nicht wieder zurückkehren, obwohl genügend Arbeitsmöglichkeiten vorhanden wären und dringend Fachkräfte gebraucht werden. Gleichzeitig stehen in vielen Ortszentren Gebäude leer, die mit einem guten und finanziell tragfähigen Konzept einer neuen Nutzung zugeführt werden könnten. Hier setzt das nun gestartete Modellprojekt „Junges Wohnen“ an. Es soll den teilnehmenden Gemeinden dabei helfen, durch Umnutzung von leerstehenden Gebäuden im Ortskern zukunftsorientierte Wohnmodelle für junge Erwachsene zu entwickeln“, sagte der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, am Montag (18. Januar) in Stuttgart.

Das Projekt soll im Herbst 2021 abgeschlossen werden. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unterstützt das Vorhaben mit einer Förderung von rund 125.000 Euro.

Das Projekt nimmt auch das Umfeld in den Blick. „Junge Erwachsene möchten häufig nicht alleine und doch selbstständig leben, in Gemeinschaft wohnen und sich gegenseitig unterstützen. Ihr Wunsch ist es zumeist auch, Wohnen und Arbeiten besser kombinieren zu können, zum Beispiel durch Co-Working-Plätze. Junge Menschen wollen innovative Mobilitätsangebote nutzen und einen sozialen und nachhaltigen Lebensstil führen“, verdeutlicht Ingrid Engelhart, Projektleiterin und Geschäftsführende Vorsitzende der Studiengesellschaft für Projekte zur Erneuerung der Strukturen (SPES e. V.), die Bedürfnisse der Zielgruppe. „Sind die Rahmenbedingungen gegeben, die diesen Lebensstil ermöglichen, entwickelt das Leben im Ländlichen Raum eine ganz neue Anziehungskraft für diese Altersgruppe“, so Frau Engelhart.

Die sechs über ein Interessensbekundungsverfahren ausgewählten Modellgemeinden Dornstadt, Herbolzheim, Riedlingen, Stühlingen, Schwäbisch Gmünd und Zaberfeld durchlaufen einen begleiteten Planungsprozess, bei dem vor Ort geeignete Leerstände identifiziert, mögliche Finanzierungsmodelle vorgestellt und passgenau der Bedarf für Junges Wohnen ermittelt werden sollen. Gemeindeübergreifend sind hierfür Fokusgruppen vorgesehen, an denen pro Gemeinde jeweils ca. drei bis vier Personen teilnehmen sollen (zum Beispiel Bürgermeister, Vertreter der Kirchengemeinde, Vertreter des Bauamtes oder des Bauausschusses, Objekteigentümer etc.). Am Ende des Modellprojektes sollen in den Modellkommunen konkrete und umsetzbare Konzepte für Junges Wohnen vorliegen. „Ich danke den Modellgemeinden für ihre Teilnahme. Ich bin mir sicher, dass ihre Erfahrungen und die entwickelten Konzepte wesentliche Impulse auch für die weiteren Gemeinden in unseren Ländlichen Räumen geben werden“, sagte Minister Hauk.

Hintergrundinformationen:

Im Rahmen eines regionalen Agenda-21-Projekts in Oberösterreich wurde festgestellt, dass mangelnder attraktiver und bezahlbarer Wohnraum einer der wesentlichen Gründe ist, warum junge Erwachsene nicht im Ländlichen Raum bleiben bzw. nicht dorthin zurückkehren. Das Projekt „Junges Wohnen: Zukunftsorientierte Wohnmodelle für junge Erwachsene durch Umnutzung von leerstehenden Gebäuden im Ortskern“ wird analog zum Projekt aus



Oberösterreich und unter Einbeziehung des dort gesammelten Expertenwissens durchgeführt.

Neben SPES e. V. sind weitere Projektpartner das Planungsbüro suter³ sowie der KPunkt Ländliche Entwicklung.

Jugendaustausch Ashdod (Israel) – Holocaust-Gedenktag am 27. Januar

Videobeitrag Stadt Riedlingen

Am 27. Januar findet der Holocaust-Gedenktag statt. Im Zuge des Jugendaustauschs werden sich Riedlinger per Live-Stream an den Feierlichkeiten in Ashdod beteiligten.

Die Stadt Riedlingen, vertreten durch Bürgermeister Marcus Schafft, hat hierfür eigens ein Video erstellt. Dieses kann auf dem städtischen Kanal unter <https://youtu.be/pRIS9gpvhNI> angeschaut werden. „Ich finde der virtuelle Jugendaustausch bietet die einmalige Chance international ins Gespräch zu kommen und mit dem Holocaust auch bildungspolitische Themen in den Mittelpunkt zu rücken“, begrüßt Bürgermeister Marcus Schafft die Aktion.

Hintergrund

Seit letztem Jahr hat die Riedlinger Bürgerin Omrit Kaleck auf private Initiative einen Jugendaustausch mit ihrer Heimatstadt Ashdod in Israel organisiert. Coronabedingt findet dieser derzeit ausschließlich virtuell im Jugendhaus TRAP statt. Neben der Offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit beteiligt sich auch das Demokratiezentrum Oberschwaben.

Coronavirus

Ministerpräsidentenkonferenz am 19. Januar

Bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 19. Januar haben sich der Bund und die Länder im Grundsatz auf folgende Punkte geeinigt.

- Die aktuellen Maßnahmen werden bis zum **14. Februar 2021 verlängert**. Die derzeit geschlossenen Einrichtungen bleiben geschlossen.
- Aufgrund der gestiegenen Gefahren durch die mutmaßlich ansteckenderen Virusmutanten, müssen beim **Einkauf und im öffentlichen Personennahverkehr medizinische Masken** getragen werden. Also sogenannte OP-Masken oder auch FFP2-Masken (respektive Masken mit N95 oder KN95-Zertifizierung).
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine Verordnung erlassen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten überall dort wo es möglich ist das Arbeiten im **Homeoffice** ermöglichen müssen. Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort und auf dem Weg zur Arbeit deutlich reduziert.
- Dort wo Präsenz am Arbeitsplatz erforderlich ist, gelten weiter die **COVID-19-Arbeitsschutzstandards** von Bund und Ländern. Für Arbeitsbereiche auf engen Raum muss die Belegung reduziert werden, wenn das nicht möglich ist, muss eine medizinische Maske getragen werden, die der Arbeitgeber zu stellen hat.
- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind darüber hinaus dazu aufgefordert, für die im Betrieb präsenten Beschäftigten **flexible Arbeitszeiten** anzubieten, um das Fahrgastaufkommen zu Arbeitsbeginn und Arbeitsende zu entzerren.
- Die Bundesregierung wird die **Überbrückungshilfe III** nochmals verbessern. Für den besonders betroffenen Einzelhandel werden die handelsrechtlichen Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt. Der Bund wird außerdem die Zugangsvoraussetzungen insgesamt vereinfachen und die monatlichen Förderhöchstbeträge für Unternehmen und Soloselbständige deutlich anheben.
- **Schulen** bleiben grundsätzlich geschlossen bzw. die Präsenzpflicht bleibt ausgesetzt. Baden-Württemberg strebt an, bei Aussetzung der Präsenzpflicht, ab dem 01. Februar **Kitas** und **Grundschulen** vorsichtig und Schritt für Schritt wieder zu öffnen - sofern es die Infektionslage zulässt.

Diese Grundsätze setzen die Länder jetzt in den jeweiligen Corona-Verordnungen um. Zum Redaktionsschluss lag noch keine neue Verordnung für Baden-Württemberg vor.

Coronavirus

Aktuelle Informationen

Wir halten Sie auf dem Laufenden. Die derzeitigen Corona-Verordnungen sowie alle aktuellen Informationen rund um das Coronavirus finden Sie auf der städtischen Homepage www.riedlingen.de unter der Rubrik „Coronavirus – Aktuelle Informationen“.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 30. November 2020

(in der ab 25. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 14. Februar 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis

35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,

7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.

(2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie Teilnahme an Blutspendeaktionen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten

ten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und

19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
6. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend und



7. Hundsalons, Hundefrisure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skilooipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

(2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.

(6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

(7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gelten entsprechend.

(8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e

Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1e (in der ab 27. Januar 2021 geltenden Fassung)

Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f

Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen

Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.

3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
 4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenter inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
 5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,
1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
- Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetz-

ten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

(8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

(3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den

Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 1

Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 3, 4 und 8 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,

3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortpolizeibehörde bestimmt ist,
7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,



2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis

einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung

abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,

14. Clubs und Diskotheken und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

- Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
 2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
 4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
 6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
 10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse und
 12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinoszum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,



6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,

2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
4. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1h Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
8. entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
9. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
10. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
11. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
12. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
14. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
16. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
18. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
19. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

Öffnungszeiten des DRK Tafelladen Riedlingen

Der DRK Tafelladen Riedlingen ist seit 23. Mai 2020 in der Regel einmal in der Woche geöffnet. Fällt ein Feiertag auf diesen Tag, bleibt er geschlossen. Änderungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Darauf weist Hans Petermann, Leiter des DRK Tafelladens Riedlingen, hin.

Geöffnet sei jeden **Samstag von etwa 11.00 bis gegen 12.30 Uhr**.

Seit 16. Januar 2021 erhalten die Besucher/innen bei der Bezahlung ein **Kärtchen**, auf der der Zeitraum (11.00 – 11.45 Uhr oder 11.45 bis 12.30 Uhr) und eine Nummer aufgedruckt sind. Dabei wird abgewechselt, das heißt Besucher, die Nummern der ersten Gruppe (11.00 – 11.45 Uhr) erhalten haben, bekommen für den nächsten Öffnungstag Nummern der zweiten Gruppe (11.45 – 12.30 Uhr).

Dieses Kärtchen müssen die Besucher des Tafelladens in der darauffolgenden Woche mitbringen. In der Reihenfolge der Nummern werden sie im angegebenen Zeitraum bedient. Wer kein Kärtchen hat, wird erst zum Einkauf zugelassen, wenn alle Besucher mit Kärtchen bedient sind.

Eine Einzelermittlung des Unkostenbeitrages (Kaufpreis) findet derzeit nicht statt. Stattdessen hat jede(r) Einkäufer /in pauschal 5,00 Euro zu bezahlen.

Auch vor und während der Ziehung der Nummern haben die Besucher untereinander einen **Abstand von ca. 2 Meter** einzuhalten. Im gesamten Bereich des Tafelladens ist Maskenpflicht (Mund und Nase müssen bedeckt sein).

Der Einkauf wird bis auf weiteres auf der **Rückseite des Tafelladens** abgewickelt. Die Warengruppen sind vorgepackt (Grundnahrungsmittel mit wechselnder Auswahl, Obst, Gemüse einschließlich Salat). Backwaren können ausgewählt werden und werden durch Ladenpersonal eingepackt. Wurst / Käse, Fertiggerichte, Milchprodukte, evtl. Getränke und Kosmetikartikel können am Beginn des Bedienungsbereichs selbst entnommen werden.

Nach dem Bedienungsbereich werden weitere Artikel ausgelegt, die kostenlos mitgenommen werden können.

Die **Berechtigungsausweise** sind zum Ladenbesuch mitzubringen. Je Haushaltsgemeinschaft (Familie) darf nur eine Person einkaufen.

Bei verspäteten Warenanlieferungen kann es zu geringfügigen Änderungen der Öffnungszeiten kommen.

Jugendaustausch Ashdod (Israel) – Holocaust-Gedenktag am 27. Januar Videobeitrag Stadt Riedlingen

Am 27. Januar findet der Holocaust-Gedenktag statt. Im Zuge des Jugendaustauschs werden sich Riedlinger per Live-Stream an den Feierlichkeiten in Ashdod beteiligen.



Die Stadt Riedlingen, vertreten durch Bürgermeister Marcus Schafft, hat hierfür eigens ein Video erstellt. Dieses kann auf dem städtischen Kanal unter <https://youtu.be/pRIS9gpvhNI> angeschaut werden. „Ich finde der virtuelle Jugendaustausch bietet die einmalige Chance international ins Gespräch zu kommen und mit dem Holocaust auch bildungspolitische Themen in den Mittelpunkt zu rücken“, begrüßt Bürgermeister Marcus Schafft die Aktion.

Hintergrund

Seit letztem Jahr hat die Riedlinger Bürgerin Omrit Kaleck auf private Initiative einen Jugendaustausch mit ihrer Heimatstadt Ashdod in Israel organisiert. Coronabedingt findet dieser derzeit ausschließlich virtuell im Jugendhaus TRAP statt. Neben der Offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit beteiligt sich auch das Demokratiezentrum Oberschwaben.

Ministerium Ländlicher Raum BaWü.

Über 570.000 Euro ELR Mittel für Riedlingen

Aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für das Programmjahr 2021 fließen auch Fördermittel nach Riedlingen:

Stadt/Gemeinde	Teilort	Förderschwerpunkt	Zuschuss
Riedlingen	Grüningen	Innenentwicklung/ Wohnen	12.390
	Riedlingen	Arbeiten	562.710

Abgeordneter MdL Thomas Dörflinger teilt dazu heute mit: „Unsere ländlich geprägte Region braucht vor Ort Wohnraum, eine gute Grundversorgung, Arbeitsplätze und auch Treffpunkte für das gesellschaftliche Leben. Das landeseigene Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist hierfür das zentrale Förderinstrument. Ich freue mich sehr, dass mit den in Ihre Kommune fließenden ELR-Fördermitteln ein Schub zur Stärkung der Attraktivität und Weiterentwicklung ausgeht. Dass auch künftig Projekte angepackt werden können, dafür werde mich weiter stark machen“.

Die Stadtverwaltung bedankt sich an dieser Stelle für die Unterstützung aller an der Förderung beteiligter Stellen und Personen sehr herzlich

Nichtamtliche Mitteilungen

Organisation und Sonstiges

Das Landratsamt – Landwirtschaftsamt informiert: Direktvermarkter-Broschüre des Landkreises Biberach wird neu aufgelegt – jetzt mitmachen

Das Landwirtschaftsamt Biberach plant eine neue Auflage der Direktvermarkter-Broschüre der Region und bietet allen Teilnehmern die Möglichkeit, ihr Direktvermarktungs-Angebot über die Hofladen-App „Hofläden BW“ und das Direktvermarkter-Portal www.vondaheim.de des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu präsentieren. Dazu werden alle Landwirtinnen, Landwirte und Betriebe mit Schwerpunkt auf der Direktvermarktung aufgerufen, bis zum 15. Februar 2021 an einer Datenerhebung teilzunehmen.

Sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach regionalen Produkten sind in den vergangenen Jahren vielerorts stark gestiegen – so auch im Landkreis Biberach. Nicht zuletzt hat auch die Corona-Pandemie das Bewusstsein der Bevölkerung gestärkt, vermehrt regional einzukaufen. Egal ob direkt vom Hof, auf dem Markt oder per Lieferservice – Möglichkeiten des regionalen Lebensmitteleinkaufs gibt es im Landkreis Biberach genügend. Nachdem die letzte Veröffentlichung der Direktvermarkter-Broschüre des Landkreises ein paar Jahre zurück-liegt, soll nun eine neue, aktuelle Version veröffentlicht werden und gleichzeitig die digitale Vermarktung der Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter unterstützt werden.

Da die Themen „Regionale Produkte“ und „Frisch vom Hof“ für die Bevölkerung und vor allem auch für junge Leute zunehmend bedeut-

samer werden, sollen die Direktvermarkter in ihrem Internet-Auftritt gefördert werden. Dazu bietet ihnen das Landwirtschaftsamt die Möglichkeit, ihre betrieblichen Daten der Direktvermarktung über das Direktvermarkter-Portal vondaheim.de und die Hofladen-App „Hofläden BW“ zu veröffentlichen.

Die Regionalkampagne „VON DAHEIM“ wurde 2017 vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) ins Leben gerufen und bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern einen gebündelten Überblick über das Direktvermarktungsangebot in Baden-Württemberg. Über eine Umkreissuche und bestimmte Filterkategorien können zudem entsprechende Hofläden in direkter Umgebung gesucht werden. Die App wird fortlaufend durch das MLR gepflegt und soll nun um das umfassende Angebot des Landkreises Biberach erweitert werden.

Das Landwirtschaftsamt Biberach und die Bio-Musterregion Biberach rufen für die Neuauflage der Direktvermarkter-Broschüre alle Betriebe mit Betriebszweig Direktvermarktung in der Region auf, an einer Datenerhebung teilzunehmen. Diese wird wie folgt durchgeführt: Interessierte Betriebe laden sich den Erhebungsbogen im PDF-Format auf der Seite des Landwirtschaftsamtes

<https://www.biberach.de/landratsamt/landwirtschaftsamt.html> herunter und füllen diesen aus. Anschließend senden sie das ausgefüllte Dokument bis zum 15. Februar 2021 an landwirtschaftsamt@biberach.de oder per Fax an 07351 52-6703 zurück.

Nähere Informationen zur Direktvermarkter-Broschüre gibt es beim Landwirtschaftsamt Biberach, Bergerhauser Str. 36, 88400 Biberach, Tel: 07351 52 -6702, landwirtschaftsamt@biberach.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Land schreibt erneut Preis für Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstler aus – Bewerbungsschluss am 31. März 2021

Staatssekretärin Olschowski: „Der baden-württembergische Kleinkunstpreis ist gerade in schwierigen Zeiten ein wichtiges Zeichen für die Szene“

Preise in Höhe von insgesamt bis zu 22 000 Euro werden vergeben

Um den Kleinkunstpreis des Landes können sich Künstlerinnen und Künstler aus Baden-Württemberg noch bis zum 31. März 2021 bewerben. „Wir wollen in der herausfordernden Zeit der Corona-Pandemie auch ein Signal des ‚Mutmachens‘ setzen“, sagte Kunststaatssekretärin Petra Olschowski am Freitag (22. Januar) in Stuttgart.

Das Kunstministerium schreibt den Wettbewerb um den Kleinkunstpreis 2021 in Kooperation mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg aus. Er richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aller Sparten. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten mindestens 16 Jahre alt sein und aus Baden-Württemberg kommen.

Vergeben werden bis zu drei mit 5.000 Euro dotierte Hauptpreise und ein Förderpreis in Höhe von 2.000 Euro, welche gemeinsam vom Land und der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg getragen werden. Seit 2010 kann zusätzlich eine Persönlichkeit aus dem Bereich der Kleinkunst in Baden-Württemberg mit einem Ehrenpreis ausgezeichnet werden. Das Preisgeld des Ehrenpreises in Höhe von 5.000 Euro stiftet die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg.

Eine Jury - bestehend aus Künstlerinnen und Künstlern, Kritikern und Veranstaltern - wählt die Preisträgerinnen und Preisträger aus. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für den 12. Oktober 2021 in der Württembergischen Landesbühne in Esslingen geplant ist. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2021.

Wichtiger Baustein der Kulturförderung des Landes

Der Kleinkunstpreis Baden-Württemberg ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturförderung des Landes. Der Wettbewerb wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg finanziert.



Weitere Partner sind der Südwestrundfunk (SWR) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren.

Preise aus dem Jahr 2020

Die Preise aus dem Jahr 2020 werden aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ebenfalls am Dienstag, 12. Oktober 2021 in der Württembergischen Landesbühne in Esslingen verliehen. Sie gingen an die gebürtige Schwarzwälderin Magdalena Ganter, das „Satire-Kollektiv“ Luksan Wunder aus Freiburg und Berlin sowie den Freiburger Poetry-Slammer und Autor Sebastian Lehmann. Der ausgelobte Förderpreis ging an die Musikkabarettisten Dietlinde Ellsäßer und Jakob Nacken aus Tübingen.

Mit dem zum elften Mal vergebenen Ehrenpreis wurde der Kabarettist Thomas Reis aus Freiburg gewürdigt. Bisherige Preisträger dieser Kategorie waren der Kabarettist Uli Keuler sowie posthum der Liedermacher Christof Stählin, die Kabarettistin und Sängerin Maren Kroymann, die Kabarettisten Matthias Deutschmann, Thomas Freitag, Georg Schramm, Mathias Richling, das Grachmusikoff Trio, der badischen Mundartdichter Harald Hurst und der Shakespeare Solo Komödiant Bernd Lafrenz. Der Ehrenpreis geht an Persönlichkeiten, die sich um die Kleinkunst im Lande verdient gemacht haben.

Bewerbungsunterlagen

Informationen sowie das Bewerbungsformular werden im Internet unter www.kleinkunstpreis-bw.de bereitgestellt.

Informationen können auch über die Geschäftsstelle des Kleinkunstpreises der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren (LAKS Baden-Württemberg e.V.), Alter Schlachthof 11, 76131 Karlsruhe (Tel.: 0721/470 419 10, Fax.: 0721/470 419 11) bezogen werden.



Landratsamt
Biberach

Das Haupt- und Personalamt informiert: Noch freie Ausbildungsstellen zum Straßenwärter (m/w/d) beim Landratsamt

Zum Ausbildungsbeginn September 2021 gibt es beim Landratsamt Biberach noch freie Ausbildungsstellen zum Straßenwärter (m/w/d) in der Straßenmeisterei Laupheim.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Pflege von Grünflächen entlang der Straßen,
- Instandsetzungsarbeiten an Brücken und Straßen,
- den Räum- und Streudienst mit leistungsfähigen Geräten und Fahrzeugen,
- die Absicherung von Baustellen an Straßen sowie
- das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Wir erwarten einen guten Hauptschulabschluss. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollten Interesse an handwerklichen Arbeiten im Freien haben. Außerdem erwarten wir eine technische Begabung, körperliche Leistungsfähigkeit sowie Teamfähigkeit.

Wir bieten eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) und die Übernahme der Kosten für den Erwerb des CE-Führerscheins. Bei guten Leistungen in der Ausbildung kann eine Übernahmechance in Aussicht gestellt werden. Die Tätigkeiten als Straßenwärter (m/w/d) sind abwechslungsreich.

Wer sich für diesen Ausbildungsberuf interessiert, kann sich bis zum 21. Februar 2021 online unter www.bewerbung.biberach.de bewerben.

Mehr zum Landkreis und den Ausbildungsberufen erfahren Sie unter www.biberach.de oder unter ausbildung.landratsamt@biberach.de oder unter 07351 52-6460.

Corona

Kreisimpfzentrum in Ummendorf hat Betrieb aufgenommen

Um 8 Uhr war es soweit: Das Kreisimpfzentrum in Ummendorf hat den Impfbetrieb aufgenommen. Unter Anwesenheit von Landrat Dr. Heiko Schmid begannen die Impfungen im Landkreis Biberach.

Die erste geimpfte Person im Kreisimpfzentrum war Erna Braschel aus Biberach. Die 84-jährige freute sich sichtlich über die Impfung

und betonte danach: „Es hat alles wunderbar funktioniert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kreisimpfzentrum waren alle sehr nett und hilfsbereit.“

„Nachdem die mobilen Impfteams bereits seit zwei Wochen in den Alten- und Pflegeheimen unterwegs sind, bin ich sehr froh, dass wir heute auch für die weiteren Bürgerinnen und Bürger im Landkreis mit dem Kreisimpfzentrum die Möglichkeit zur Impfung anbieten können. Wir werden heute 100 Personen impfen und ab nächster Woche vorerst 500 Impfungen an fünf Tagen durchführen. Wir hoffen aber natürlich, dass wir zeitnah mehr Impfdosen vom Land erhalten. Bei Vollausslastung wären in unserem Kreisimpfzentrum bis zu 750 Impfungen täglich an sieben Tagen die Woche möglich.“, so Landrat Dr. Heiko Schmid bei der Eröffnung des Kreisimpfzentrums.

Für den Aufbau der Kreisimpfzentren wurden die Landkreise vom Land mit Aufgaben wie der Bereitstellung und Einrichtung der kompletten Infrastruktur sowie der Personalbeschaffung und –planung beauftragt. Innerhalb des Landratsamtes Biberach wurde dafür eine Arbeitsgruppe gebildet, die durch Michael Mutschler, Geschäftsführer Rettungsdienst beim DRK Biberach und Dr. Steffen Gauß, Pandemiebeauftragter der Kassenärztlichen Vereinigung ergänzt wurde. Dazu Landrat Dr. Heiko Schmid: „Ich möchte allen beteiligten Akteuren meinen aufrichtigen Dank für die geleistete Arbeit aussprechen. Der Aufbau des Kreisimpfzentrums war eine Herkulesaufgabe und die letzten Wochen waren deshalb sehr arbeitsintensiv. Doch die Zusammenarbeit aller Akteure, insbesondere mit dem DRK, der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Technischen Hilfswerk hat hervorragend funktioniert. Nur so war es möglich, in dieser kurzen Zeit ein Impfzentrum aufzubauen.“

Das Landratsamt Biberach informiert:

Zulassung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. März 2021

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 66 Biberach hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2021 über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden. Dieser setzt sich aus dem Kreiswahlleiter Walter Hoderried und sechs Beisitzern zusammen, die von den Parteien im Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl im Wahlkreis erreichten Stimmzahlen vorgeschlagen wurden.

Für die Landtagswahl am 14. März 2021 haben die Mitglieder des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 66 Biberach 14 Parteien mit ihren Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl zugelassen.

Die Wahlvorschläge waren bis zum 14. Januar 2021, 18 Uhr beim Kreiswahlleiter einzureichen. Der Ausschuss überprüfte die Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Er stellte fest, dass die Wahlbarkeitsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und -bewerber gegeben waren. Die im derzeitigen Landtag nicht vertretenen Parteien konnten die erforderliche Anzahl von mindestens 75 gültigen Unterstützungsunterschriften vorlegen.

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung haben die Mitglieder des Kreiswahlausschusses die folgenden 14 rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge der Parteien ohne Einschränkung zur Wahl im Wahlkreis 66 Biberach zugelassen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE

Robert Wiest sowie Ersatzbewerber Michael Schick

Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Thomas Dörflinger sowie Ersatzbewerber Wolfgang Dahler

Alternative für Deutschland – AfD

Volker Körner sowie Ersatzbewerberin Rebecca Weißbrodt

Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

Bettina Weinrich sowie Ersatzbewerber Wolfgang Heinzl

Freie Demokratische Partei – FDP

Hildegard Ostermeyer sowie Ersatzbewerber Dr. Norbert Mayer

DIE LINKE – DIE LINKE

Ralph Heidenreich sowie Ersatzbewerberin Julia Nagy

**Ökologisch-Demokratische Partei / Familie und Umwelt - ÖDP**

Norbert Huchler sowie Ersatzbewerberin Ute Pfänder

Piratenpartei Deutschland – PIRATEN

Samuel Schmid sowie Ersatzbewerber Tobias Gerster

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Die PARTEI

Wolfram Pfeifer sowie Ersatzbewerber Uwe Knopf

FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER

Oliver Lang

Basisdemokratische Partei Deutschland – dieBasis

Dr. Marianne Müller sowie Ersatzbewerber Roland Kleber

Klimaliste Baden-Württemberg – KlimalisteBW

Prof. Dr. Georg Nuoffer-Wagner

Partei WIR2020 - W2020

Jan-Christopher Zubel sowie Ersatzbewerberin Melissa Geier

Volt Deutschland - Volt

Kasimir Romer

Nur die vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 66 Biberach mit der ihr landeseinheitlich zugewiesenen Nummer.

Das Kreisforstamt informiert:

Rücksicht nehmen auf benachbarte Bestände**Genehmigung von Kahlschlägen über einem Hektar Größe**

Kahlschläge über einem Hektar Größe müssen vom Kreisforstamt genehmigt werden. Darauf weist die Untere Forstbehörde hin. Sofern der Kahlhieb der Käferholzaufarbeitung dient, ist er grundsätzlich genehmigungsfrei. Zu der Fläche werden alle angrenzenden Kahlfelder, das heißt auch Kahlfelder aus Vorjahren auf denen sich noch keine Verjüngung befindet, gerechnet. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer müssen die Genehmigung beim Kreisforstamt einholen, auch wenn ein Unternehmer mit dem Einschlag beauftragt wird.

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Bewirtschaftung des eigenen Waldes auf benachbarte Bestände Rücksicht zu nehmen ist. In der Nähe der Grenze haben Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ihre forstbetrieblichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Insbesondere muss jeder Kahlhieb, der an einen fremden Waldbestand angrenzt, vorab beim Kreisforstamt beziehungsweise dem örtlichen Forstrevierleiter angezeigt werden. Dies gilt auch für Kahlhiebe bei denen es sich um Käferholzaufarbeitung handelt. Das Kreisforstamt will sich dafür einsetzen, dass Nachbarschaftskonflikte vermieden werden.

Die Adressen und Telefonnummern der Reviere stehen auf der Homepage des Landratsamts Biberach unter

<https://www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt/reviere.html>.

Tagesmutter oder Tagesvater werden**- Vorbereitungskurse starten wieder**

Haben Sie Freude daran mit (Klein-)Kindern zu arbeiten und gestalten Sie gerne selbstständig ihren Alltag? Dann sind Sie herzlich eingeladen, sich bei Frau Walz vom Tagesmütterverein Biberach unter der Telefonnummer 07351-8297142 über die Details der Tätigkeit und der Qualifizierung zu informieren.

Zur Auswahl stehen dieses Jahr zum letzten Mal ein Vormittags- und ein Abendkurs, mit jeweils 30 UE. Ab Herbst 2021 gilt eine neue Qualifizierung in der Kindertagespflege mit neuen Voraussetzungen.

Starttermine sind: 24.02.2021 (vormittags) oder 29.03.2021 (abends, Osterferien).

Weitere Informationen rund um die Kindertagespflege finden Sie unter: www.tagesmuetter-bc.de

**Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V.**

Für neu bestellte rechtliche Betreuerinnen und Betreuer gibt es am **Dienstag, 02. Februar, um 19 Uhr** eine digitale Einführungsveranstaltung vom Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V.. Es werden folgende Themen besprochen: Einführung in das Amt des Betreuers, Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen, Aufgaben des Betreuers, Inhaltsbeschreibungen der Aufgabenkreise, Zuständigkeit der Betreuungsgerichte. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme sind ein PC oder ein mobiles Endgerät wie Laptop, Tablet oder Smartphone mit Lautsprecher, sowie eine stabile Internetverbindung. Sie können sich **bis 29. Januar 2021 anmelden** unter Telefon 07351-17869 oder E-Mail an info@betreuungsverein-bc.de. Bitte teilen Sie bei der Anmeldung Ihre E-Mailadresse mit. Sie bekommen dann rechtzeitig den Zugangslink zur Online-Fortbildungsveranstaltung zugesandt.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarramt St. Georg
Kirchstraße 1, 88499 Riedlingen
Tel. 07371/9335-0, Fax 9335-40
stgeorg.riedlingen@drs.de

Gottesdienste im Überblick (Bitte Abstand halten)**Gottesdienste /Eucharistiefeier (im Freien – Dauer ca. ½ Stunde)****Donnerstag, 28. Januar****kein Schülertagesdienst (nur wenn Präsenzunterricht)**

der Kl. 1-4 Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule - Bei gutem Wetter im Freien, ansonsten in St. Georg

19.00 Uhr Eucharistiefeier **in Altheim** (in der Kirche)

Freitag, 29. Januar

19.00 Uhr Eucharistiefeier **in St. Georg**

Samstag, 30. Januar**Vorabendgottesdienste zum 4. Sonntag im Jahreskreis**

17.00 Uhr **Waldhausen** – Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen vor der Kirche

18.00 Uhr **Altheim** – Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen auf dem Kirchplatz (bei Regen in St. Martin)

Sonntag, 31. Januar – 4. Sonntag im Jahreskreis

07.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen / Kirchplatz von St. Georg

09.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen / Kirchplatz von St. Georg

11.00 Uhr Gottesdienst vor dem Konrad-Manopp-Stift

Dienstag, 02. Februar - Lichtmess

18.00 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen **in Grüningen** (in der Kirche)

Mittwoch, 03. Februar

14.30 Uhr Gottesdienst in der Tagespflege unserer Sozialstation (Zwiefalter Straße 17/1)

18.00 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen **in Neufra** (in der Kirche)

Donnerstag, 04. Februar

kein Schülertagesdienst (nur wenn Präsenzunterricht) der Kl. 1-4 Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule - Bei gutem Wetter im Freien, ansonsten in St. Georg

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen **in Altheim** (in der Kirche)

Bitte denken Sie daran bei Gottesdiensten einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Weitere Infos können Sie aus dem St. Georgsblatt entnehmen. Abonnieren Sie es.



**Evangelische
Kirchengemeinde Riedlingen**
Grabenstraße 14, Tel. 07371-2567
Fax 7044, Pfarramt.Riedlingen@elkw.de
www.ev-kirche-riedlingen.de

Wochenspruch

Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.

Jesaja 60, 2b

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 31.01.2021

Online-Gottesdienst auf unserer Homepage www.ev-kirche-riedlingen.de

Alternativ um

09:30 Uhr Präsenzgottesdienst in Pflummern

Vorschau:

Sonntag, 07.02.2021

09:30 Uhr Gottesdienst im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen

10:45 Uhr Gottesdienst im Gerhard-Berner-Haus in Ertingen

Auf Instagram finden Sie unsere Kirchengemeinde unter evangelischriedlingen und auf Facebook sind wir nun auch unter Evangelisch Riedlingen.

Hinweis:

Es sind verschiedene Präsenz-Gottesdienste sowie weiterhin Online-Gottesdienste in der kommenden Zeit geplant. Aktuelle Informationen dazu finden Sie in unserem Schaukasten, auf unserer Homepage, oder Sie rufen einfach im Pfarramt an und fragen nach unter 07371/2567.

Homepage und Schaukasten werden regelmässig aktualisiert.



Evangelisch/Freikirchliche Gemeinde
88499 Riedlingen/Württemberg
Eichenauer Kirche, Im Anger 6
Tel. 07374 - 920541
E-Mail: efkriedlingen@t-online.de
Internet: www.efk-riedlingen.de; hier sind auch die aktuellen Predigten zum Anhören

Der Predigtlivestream wird weiter jeden Sonntag, so Gott will und wir leben, zur gewohnten Zeit ca. 10 Minuten nach 10 Uhr beginnen (<https://www.youtube.com/watch?v=nxv7RNsnyLg&feature=youtu.be>) und später auch auf dem Predigtkanal zu finden sein: <https://www.youtube.com/c/efkriedlingenPredigten>.

Ob im Moment, und falls ja unter welchen Auflagen, Gottesdienste wie üblich am Sonntag um 10:00 Uhr stattfinden, entnehmen Sie bitte aufgrund der häufig geänderten Verordnungen den Hinweisen auf unserer Internetseite: <https://www.efk-riedlingen.de/>

Wir empfehlen, soweit im Rahmen der geltenden Bestimmungen möglich, daß sich Menschen zum Hören der Predigt in kleinen Gruppen zusammenfinden und selbst um die Predigt herum soweit möglich einen Gottesdienst gestalten. Es muß leider damit gerechnet werden, daß die derzeitigen Einschränkungen auf unabsehbare Zeit weiterbestehen bleiben oder in ähnlicher Weise in Zukunft immer wieder erlassen werden.

Beten wir, dass bald wieder ordentliche Gottesdienste in unserem Land möglich sind.



Freie Christliche Gemeinde
Josef-Christian-Straße 33
88499 Riedlingen
Tel. 07371 / 103 52
E-Mail: post@fcg-riedlingen.eu
www.fcg-riedlingen.eu

Veranstaltungen

diese Woche findet noch kein Gottesdienst statt. Wir starten wieder am

Sonntag, 07.02.2020

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Wenn es jemandem unter euch an Weisheit mangelt, so bitte er Gott, der jedermann gern und ohne Vorwurf gibt; so wird sie ihm gegeben werden.

Jakobus 1,5



Neupostolische Kirche
Finkenweg 8, 88499 Riedlingen
Tel.: 07375/9225-180 - Fax 07375/9225181

Gottesdienste finden zu folgenden Gottesdienstzeiten statt:

Donnerstag, 28.01.2021

Kein Gottesdienst

Sonntag, 31.01.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

Gottesdienstteilnehmer werden gebeten, sich spätestens am Vortag unter Tel. 07375/9225180 oder per Mail unter nak-riedlingen@t-online.de anzumelden.

Berichte, Aktuelles und weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter www.nak-sued.de sowie unter www.nak-ulm.de

Jehovas Zeugen

Königreichssaal - Riedlingen - Beethovenstr. 24

Mittwoch, 27.1.2021

Entsprechend der Coronavirusverordnung der Landesregierung finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte in unserem Königreichssaal statt. Alle Zusammenkünfte finden per Videokonferenz statt www.jw.org



Daugendorf

Kath. Kirchengemeinde Daugendorf St. Leonhard

Donnerstag, 28.01.

18.00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 31.01. 4. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Wort- und Kommunionfeier mit Kerzensignung und Blasius Segen

Donnerstag, 04.02.

18.00 Uhr Abendmesse mit Blasiussegnen

Freitag, 05.02.

09.00 Uhr Krankenkommunion

Beerdigungsdienst: 25.01. – 29.01.2021 Pfr. Mayanja

Beerdigungsdienst: 01.02. – 05.02.2021 Patricia Engling



Pfarrbüro Daugendorf

Öffnungszeiten:

Di. und Do.: 09.00 – 11.30 Uhr - Mi.: 15.00 – 17.30 Uhr

Tel. 07371/2249 Fax: 07371/966 728

E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de



Grüningen



**Kirchengemeinde Grüningen
St. Blasius**

Tel.-Nr. 07371-9335-0

E-Mail: stgeorg.riedlingen@drs.de

Gottesdienste

Samstag, 30. Januar – Vorabendgottesdienst zum 4. Sonntag im Jahreskreis-

Kirchenpatrozinium

18.00 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Dienstag, 02. Februar - Lichtmess

18.00 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen in der Kirche

Bitte denken Sie daran bei Gottesdiensten einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Wir bitten Sie die Abstandsregeln bei allen Gottesdiensten auch weiterhin einzuhalten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Weitere Infos können Sie aus den Kirchlichen Nachrichten

St. Blasius Grüningen / Pflummern entnehmen.



Neufra

FUSSBALLVEREIN NEUFRA/DO. e. V.



Bier-Abverkauf:

Da das Sportheim bis auf weiteres geschlossen bleibt, muss der FVN die vorhandenen Biere abverkaufen, da das Haltbarkeitsdatum im Januar und Februar abläuft!

Daher verkauft der FVN die Kisten von Hefe und Kristall für 12,00 € und alle anderen Biere, soweit vorhanden für 15,00 € je Kiste.

Bestellen bzw. einen Abholtermin kann man bei Tobi Maichel, Tel. 0152-22106642 oder auch bei Patrick Maier und Reinhold Kniele, vereinbaren. [sg]

Skiausfahrt 2021 fällt aus + Sportbetrieb bleibt weiterhin eingestellt:

Wie sich viele denken können, kann die Skiausfahrt 2021 nicht stattfinden. Durch die Verlängerung des Lockdowns kann der Spiel- und Turnbetrieb auch nicht aufgenommen werden. Hier hoffen wir auf ein baldiges Einlenken der Politik, dass im März das Training aufgenommen und im April mit dem Spielbetrieb gestartet werden kann. [sg]

Narrenverein Neufra/Donau

Liebe Neufraer Narren und Fasnetsvermisser,

neben dem Film „Fasnet dahoim 2021“ - der im Moment geschnitten wird und den man auch bald bestellen kann, siehe die nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes – haben wir noch weitere Ideen ausgearbeitet, wie wir die Fasnet auch dieses Jahr möglichst greifbar gestalten können. Hier das Ergebnis:

1. Wir haben aus unserem Geisterhäs einen Bastelsatz erstellt, welchen Ihr zuhause in aller Ruhe zusammenbasteln und an der Wand oder im Fenster aufhängen könnt. Natürlich auch für Erwachsene gedacht sind wir uns dennoch sicher, dass gerade die kleinen Narren unter uns ihre Freude daran haben werden.

Bestellen könnt ihr den Satz bei Angela Bannier (WhatsApp oder Anruf ab 20 Uhr unter 0176 - 611 96 116) oder Patrick Selg (WhatsApp 0174 – 96 00 726 oder Anruf ab 18 Uhr unter 07371 - 4809). Der Bastelsatz wird für Jedermann angeboten, also auch für Nicht-Mitglieder. **Wir würden uns bei Übergabe des Bastelsatzes über eine kleine Spende freuen.**

2. Wir möchten gerne das schönste Fasnetsfenster prämiieren. Also legt euch ins Zeug, bastelt was die Scheren hergeben und schickt ein Bild eures fertig dekorierten Fasnetsfensters bis Sonntag, 14.02.2021 um 18 Uhr an Uli Münch (WhatsApp 0163 – 27 51 774). Ihr könnt natürlich gerne auch im Auftrag von jemand anderem ein Bild schicken.

Der Gewinner darf sich aussuchen, ob er lieber eine Dauerbusfahrkarte an der nächsten Fasnet oder einen Verzehrgutschein über 25 EUR am nächsten Rosenmontag in der Halle haben möchte. Als Jury fungiert der gesamte Ausschuss des Narrenvereins Neufra.

Närrische Grüße, eure Vorstandschaft



Kirchliche Nachrichten

St. Peter und Paul Neufra

Tel.-Nr. 07371/6311, Fax 07371/129328

E-Mail: stpetruspaulus.neufra@drs.de

Pfarrbüro Neufra

Mi. 17.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

Sonntag 31. Januar

--Bitte Abstand halten --

08.30 Uhr Eucharistiefeier

mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Hinter dem Pfarrgemeindehaus, (bei starkem Regen in der Kirche entsprechend den Platzvorgaben)

K.: Frau Locher L.: Frau Schönweiler

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Andacht

Mittwoch 3. Februar

-Ansgar -- Blasius--

(entsprechend den Platzvorgaben)

17.30 Uhr Rosenkranz

18.00 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen

wir gedenken im Gottesdienst

Margit Scherk

Donnerstag 4. Februar

-Rabanus Maurus-

18.00 Uhr Rosenkranz um geistliche Berufe

Freitag 5. Februar

-- Agatha--

18.00 Uhr Rosenkranz

Bitte beachten, geänderte Gottesdienstzeit am Mittwoch.

Ministrantendienst

So.: Schmid V., Deutsch M., Schmid L., Deutsch S.

Mi.:18.00 Uhr Bannier J., Kot P., Hergett M., Kuchelmeister P.



Maske im Gottesdienst

Bitte bei Gottesdiensten in der Kirche an die Maske denken.

Diözesanratswahl

Bei der Diözesanratswahl wurden Claudia Kutscher aus Bellamont, Matthias Merath aus Achstetten, und Dorothea Treiber aus Laupheim zu den drei Laienvertretern des Dekanats Biberach im Diözesanrat gewählt. Marlene Müller aus Riedlingen ist Ersatzmitglied.



Pflummern

Ortsverwaltung Pflummern

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Pflummern

Am **Donnerstag, 11. Februar 2021 findet um 20.00 Uhr**, eine öffentliche Sitzung des **Ortschaftsrats** Pflummern im Mörike-Haus, unter Beachtung der aktuellen Corona-Auflagen, statt.

Tagesordnung

1. Immissionsrechtliche Genehmigung der Windkraftanlage im Deutschbuch Pflummern
2. Anfragen, Wünsche und Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung mit Mundschutz recht herzlich eingeladen.

Manfred Goller
Ortsvorsteher

Evang. Kirchengemeinde Pflummern-Heiligkreuztal

Evang. Pfarramt Pflummern, Pfarrackerweg 1, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371/7262, E-Mail: Gudrun.Berner@elkw.de

Sonntag, 31. Januar 2021

09.30 Uhr Gottesdienst in Pflummern

Das Opfer ist für das Weltmissionsprojekt der Kirchengemeinde bestimmt. Es kommt der Gesundheitsarbeit des Deutschen Institutes für Ärztliche Mission e.V. in Tübingen zugute. In diesem Jahr unterstützt die Kirchengemeinde in besonderer Weise die Müttergesundheit und die Mutter-Kind-Versorgung im Ostkongo in Afrika.



Zell/Bechingen

Kath. Kirchengemeinde Zell-Bechingen St. Gallus

Mittwoch, 27.01.

18.00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 31.01. 4. Sonntag im Jahreskreis

08.45 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzensignung und Blasiussegen

Mittwoch, 03.02.

18.00 Uhr Abendmesse mit Blasius Segen

Freitag, 05.02.

10.00 Uhr Krankenkommunion

Beerdigungsdienst: 25.01. – 29.01.2021 Pfr. Mayanja
Beerdigungsdienst: 01.02. – 05.02.2021 Patricia Engling

Pfarrbüro Daugendorf

Öffnungszeiten:

Di. und Do.: 09.00 – 11.30 Uhr - Mi.: 15.00 – 17.30 Uhr

Tel. 07371/2249 Fax: 07371/966 728

E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de



Zwiefaltendorf

Kath. Kirchengemeinde Zwiefaltendorf St. Michael

Freitag, 29.01.

17.45 Uhr Abendmesse

Sonntag, 31.01. 4. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzensignung und Blasiussegen

Freitag, 05.02.

11.00 Uhr Krankenkommunion

17.45 Uhr Abendmesse mit Blasiussegen

Beerdigungsdienst: 25.01. – 29.01.2021 Pfr. Mayanja

Beerdigungsdienst: 01.02. – 05.02.2021 Patricia Engling

Pfarrbüro Daugendorf

Öffnungszeiten:

Di. und Do.: 09.00 – 11.30 Uhr - Mi.: 15.00 – 17.30 Uhr

Tel. 07371/2249 Fax: 07371/966 728

E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zwiefalten-Hayingen

Sprechzeiten Sekretariat für Zwiefalten und Hayingen:

Mittwoch und Donnerstag von 9:30 - 11:30 Uhr.

Derzeit im Home-Office: Tel.: 07373 915231

E-Mail: Marina.Koller@elkw.de

Pfarrerin Hanna Gack im Pfarramt Hayingen

Ehestetter Str. 3, 72534 Hayingen

Tel.: 07386 739, E-Mail: Pfarramt.Hayingen@elkw.de

Wochenspruch zum letzten So. nach Epiphania

„Über dir geht auf der HERR, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.“
(Jes 60,2)

Sonntag, 31.1.2021 – Letzter So. n. Epiphania

10:15 Uhr Gottesdienst in der Katharinenkirche in Hayingen

Aktuelle Neuerungen zum Gottesdienstbesuch:

Das Tragen einer **medizinischen** Mund-Nasen-Bedeckung (**OP-Maske oder FFP2-Maske**) ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend.

Bitte tragen Sie ihre Kontaktdaten in das Formular auf den Plätzen im Gottesdienst ein, zur Nachverfolgung der Infektionsketten.

Auf Gemeindegesang muss vollständig verzichtet werden.

Falls sie Krankheitssymptome aufweisen, bleiben Sie auf alle Fälle zuhause!

Hinweis: Bitte ziehen Sie sich warm an. Die Heizverordnung aufgrund der Pandemie erfordert das Abschalten der Heizung während des Gottesdienstes.

Monatsgedanken

Während des ersten Lockdowns wurden wöchentlich Gedanken zum Sonntag an Interessierte und an diejenigen verteilt, die gerade nicht in den Gottesdiensten kommen. Davon wird es eine Neuauflage geben.

Einmal im Monat kommt ein gutes Wort per Mail oder Brief zu ihnen nach Hause.

Melden Sie sich gerne bei Hanna.Gack@elkw.de, wenn sie Interesse haben oder in ihrer Nachbarschaft oder Familie es Menschen gibt, die sich darüber freuen.

Konfi@home

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden treffen sich von Zuhause aus online oder bekommen Aufgaben zur Bearbeiten.



Geistliche Begleitung – Wir hören zu

Hinter uns und auch noch vor uns liegen herausfordernde Wochen. Unsicherheiten, Belastungen im beruflichen und privaten Umfeld, Einsamkeit und so einiges mehr sind belastend und können Angst machen.

Dazu kommen vielleicht wirtschaftliche Sorgen, der Verlust eines geliebten Menschen oder das Gefühl etwas „falsch gemacht zu haben“. Und auch die ganz alltäglichen Sorgen hören nicht einfach auf. Deswegen hören auch wir nicht auf, zuzuhören. Als Ihre Pfarrerin vor Ort bin ich für Sie ansprechbar. Tel.: 07386 739; E-Mail: Pfarramt.Hayingen@elkw.de

Darüber hinaus ist die Telefonseelsorge rund um die Uhr für Sie erreichbar: 0800/1110111.



Ruth Pfau
STIFTUNG

„Stiften gehen“
ist keine Lösung.

Stiften schon.

Unterstützen Sie die Lepra- und Tuberkulosearbeit in Pakistan
Geschäftssitz: DAHW Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.
Raiffeisenstr. 3, D-97080 Würzburg, Tel.: 09 31 79 48 - 135, Fax: 09 31 79 48 - 160
www.Ruth-Pfau-Stiftung.de E-Mail: Ruth-Pfau-Stiftung@dahw.de

Foto: Harald Meyer-Porzky

2021 Mit uns... Ein guter Anfang

- Service
- Qualität
- Beratung

Click & Collect
Telefonisch, per E-Mail oder online bestellen und an der Ladentüre abholen.
Wir sind weiterhin für Sie da!

Ulrich'sche
Buchhandlung

Inh. Roswitha Mayer
Marktplatz 5 88499 Riedlingen
Tel. 0 73 71 - 88 43
ulrichsche@t-online.de
www.ulrichsche-buchhandlung.de

Immobilien

Wert Markt
ANALYSE




Wir helfen gerne und sagen Ihnen, wie viel Sie für Ihr Haus bei einem Verkauf erwarten können.

- Sofort, kostenlos und ohne jegliche Verpflichtung
- Altbau, Classic oder Neubau - in jeder Art und Größe
- Experten mit 1000-facher Verkaufserfahrung

IMMOBILIEN bez Immobilienprofis ohne Limit
www.bez24.com (07371) 44 19 0

ÜBERREGIONALER VERKAUF  SEIT 1982

Profi gesucht?
Sie finden uns auch unter Ihrer Region bei www.regioport-aktuell.de

Wir suchen zum baldmöglichsten Eintritt eine/n

Elektroinstallateur (m/w/d)

• Fachrichtung Gebäudetechnik •

ELEKTRO GROBER

Zollhauser Str. 26/3
88499 Riedlingen
Tel. 07371 / 8175
e-masters
www.elektro-grober.de
E-Mail: elektro-grober@t-online.de

www.veser.de

Holz-Fenster und Holz-Aluminium-Fenster

- nachhaltig
- ressourcenschonend
- umweltfreundlich
- eigene Herstellung
- für Sanierung und Neubau

VESER
SCHREINEREI + FENSTERBAU

Emminger Str. 41
89507 Munderkingen
Tel.: 07393 9529-0

schwäbische IMMO

schwäbische.de/immo

Immobilien
Markus Blum

☎ 07371 966 38-40
mblum-immobilien.de

GESUNDHEIT UND GEBORGENHEIT IM CARITAS BABY HOSPITAL. TAG FÜR TAG. JEDE SPENDE HILFT!

IBAN DE32 6601 0075 0007 9267 55
www.kinderhilfe-bethlehem.de




Kinderhilfe Bethlehem im Deutschen Caritasverband e.V.

Ambulante Alten- u. Krankenpflege • Begleitung u. Betreuung
NEU! Tagespflege • Hauswirtschaftliche Versorgung • Hausnotruf

info@sozialstation-riedlingen.de
www.sozialstation-riedlingen.de ☎ 07371 932020

Wir helfen leben

katholische **Sozialstation**
Riedlingen | Bad Buchau

Sankt-Gerhard-Str. 16
88499 Riedlingen

Bis zu 50% Zuschuss vom Staat für Ihre neue Heizung!

Aber wie?

Ich berate Sie gerne **KOSTENLOS** und unverbindlich auch bei Ihnen vor Ort!

☎ 01520.1 76 57 27
alexander.nitsche@stiehle.net

Ich freue mich auf Sie!



Alexander Nitsche

STIEHLE www.stiehle.net